

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 68.

Dresden, am 10. Februar

1873.

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 3. Februar 1873.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 859. — Entschuldigungen. — Schlußberathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf über die directe Besteuerung des Ertrags der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens betreffend (§§ 46—74, resp. §§ 35 und 6). — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 17 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen, sowie in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Sitzung. Es ist eine einzige Nummer auf der Registrande; ich bitte den Herrn von Schütz, dieselbe zu lesen.

(Nr. 859.) Die zweite Deputation zeigt an, daß sie zur mündlichen Berichterstattung bereit ist über die Petition des Actienvereins für den zoologischen Garten in Dresden um Gewährung eines jährlichen Zuschusses aus Staatsmitteln.

Präsident von Zehmen: Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Wir können nun zur heutigen Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf über die directe Besteuerung des Ertrags der Arbeit und des nutz-

bringend angelegten Vermögens betreffend*). — Ehe wir jedoch dazu übergehen, habe ich noch zu erwähnen, daß sich für heute entschuldigt haben: Herr von Einsiedel-Scharfenstein, Graf Rex wegen Privatgeschäften, Herr Dr. Heinze und Herr Dr. Lechler wegen Amtsgeschäften, Herr von Posern wegen Unwohlsein.

Ich bitte den Herrn von Erdmannsdorff, in seinem gestrigen Vortrag fortzufahren.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich würde um die Erlaubniß bitten, mit der Redaction anzufangen, welche noch nöthig wurde in Bezug auf den Antrag des Herrn von Mostitz zu § 35. Derselbe schlug vor, im ersten Satz des § 35, wo ihm die Worte „selbst und unaufgefordert“ Bedenken gaben, noch einzuschalten: „insofern innerhalb einer Katastrationsperiode ein Beitragspflichtiger in eine neue Erwerbquelle eintritt.“ Nach reiflicher Ueberlegung hat die Deputation geglaubt, daß es sowohl stylistisch, als materiell vorzuziehen sein würde, wenn man in Punkt 1 die Worte „selbst und unaufgefordert“ ganz streicht und hinter Punkt 5, wo es heißt: „Von zwei zu zwei Jahren ist die Declaration zu erneuern“, einen Punkt mit der Ziffer 5b hinzusetzt des Inhalts:

„Tritt ein Beitragspflichtiger innerhalb der Katastrationsperiode in den Genuß einer neuen Erwerbquelle, so hat er sofort und unaufgefordert die 5b declariren.“

Es hat dies den Vorzug, daß in Punkt 1, der das Princip enthält, dasselbe kurz und laudäa ausgesprochen bleibt und das Bedenken, welches der Herr Antiquarsteller ganz mit Recht geltend machte, in einem besondern Punkt Erledigung findet. Die Deputation schlägt Ihnen also vor, in Punkt 1 die Worte „selbst und unaufgefordert“ zu streichen und dagegen einen neuen Punkt unter 5b aufzunehmen, welcher lautet:

„Tritt ein Beitragspflichtiger innerhalb der Ka-

*) Vergl. S.M.L.R. S. 1426 flgg., 1458 flgg., 1489 flgg., 1515 flgg.